

► Rechtsdienstleistung/Krankenversicherung

Recherche nach Tarifwechsellmöglichkeit – Vergütung unzulässig

| Die Vereinbarung, wonach ein Versicherungsmakler Einsparmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden Krankenversicherungsvertrags recherchieren soll (§ 204 VVG), ist nicht auf den Nachweis oder die Vermittlung eines Versicherungsvertrags gerichtet. Sie ist aus Sicht des LG Saarbrücken nicht als Maklerleistung, sondern als Rechtsdienstleistung einzuordnen – und daher wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig. Folge: Der Makler kann vom Kunden die noch ausstehende Vergütung für einen Tarifwechsel nicht verlangen. |

Darüber hinaus hält das LG folgende in der Vereinbarung enthaltene Vergütungsabrede als Allgemeine Geschäftsbedingung für unwirksam: „Nimmt der Kunde innerhalb der nächsten 24 Monate eine Einsparmöglichkeit in Anspruch, die durch ... recherchiert wurde, so erhält ... vom Kunden die Einsparungen (alter Monatsbeitrag abzüglich neuer Monatsbeitrag) mal 10 zzgl. MwSt.“ Das LG liefert dafür zwei Begründungen: Die Vergütungsabrede

- benachteilige den Kunden unangemessen. Denn sie verspricht dem Versicherungsmakler für eine bloße Tarifänderung unabhängig von den Voraussetzungen des § 652 BGB eine erfolgsabhängige Provision.
- sei intransparent. Denn der verwendete Begriff der „Einsparmöglichkeit“ lasse mehrere Auslegungen zu (LG Saarbrücken, Urteil vom 17.5.2016, Az. 14 O 152/15, Abruf-Nr. 186966, nicht rechtskräftig).

► Altersversorgung

Auch bei der Betriebsrente müssen alle gleich behandelt werden

| Wann dürfen Arbeitnehmer, denen bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, vollständig von einem auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden kollektiven Versorgungssystem des Arbeitgebers ausgenommen werden? Nach Ansicht des BAG nur dann, wenn die Betriebsparteien im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums davon ausgehen können, dass diese Arbeitnehmer im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung erhalten (BAG, Urteil vom 19.07.2016, Az. 3 AZR 134/15, Abruf-Nr. 187986). |

► Altersversorgung

Steuerfreie Arbeitnehmeranteile sind zugleich beitragsfrei

| Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers am Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind steuer- und damit beitragsfrei. Und zwar unabhängig von der richtigen Behandlung in der Lohnabrechnung. Für die SV-Freiheit nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SVEV kommt es auf die materielle Rechtslage nach dem EStG an, so das SG Berlin (Urteil vom 23.12.2015, Az. S 112 KR 764/14, Abruf-Nr. 188069). |

Tarifwechselvereinbarung eines PKV-Optimierers ist unwirksam

Einzelvertragliche Zusage muss annähernd gleichwertig sein

Maßgeblich ist das materielle Steuerrecht